

HANDREICHUNG

ZUR HAUPTSCHULABSCHLUSSPRÜFUNG

AN DER

GEORG-KROPP-SCHULE

WÜSTENROT



ABSCHLUSSNOTE HAUPTSCHULABSCHLUSS

Prüfungsfächer				Sonstige Fächer
Deutsch	Mathematik	Englisch	Wahlpflichtfach AES, Technik, Französisch	Kl. 9/10 Bio, Ph, Ch, Geo, Gk, G, Rel / Eth, WBS, Bk, Mu, Sport
Jahresleistung 50%	Jahresleistung 50%	Jahresleistung 50%	Jahresleistung 50%	Jahresleistung 100%
Ergebnis Prüfungsleistung 50%*	Ergebnis Prüfungsleistung 50%	Ergebnis Prüfungsleistung 50% • Schriftliche Prüfung 3-fach • Kommunikationsprüfung 2-fach	Ergebnis Praktische Prüfung bzw. Kommunikations- prüfung 50%	

*Sofern die optionale mündliche Prüfung abgelegt wird, zählt innerhalb der Prüfungsleistung die schriftliche Prüfung dreifach, die mündliche Prüfung einfach.

Projektarbeit

Die Projektarbeit ist kein Teil der Hauptschulabschlussprüfung mehr. Für Schülerinnen und Schüler, **die im Schuljahr 2024/2025 in Klasse 9** die Projektarbeit durchgeführt haben und die Hauptschulabschlussprüfung in Klasse 10 im Schuljahr 2025/2026 ablegen, ist jedoch eine **Übergangsregelung** im Sinne des Vertrauensschutzes **vorgesehen**, wonach die erzielte Note für die Projektarbeit wie bisher in das Ergebnis der Hauptschulabschlussprüfung einfließt; dabei soll **die Note aber im Sinne einer sogenannten positiven Bestehensrelevanz nicht zum Nichtbestehen der Hauptschulabschlussprüfung führen können**. Die diesbezügliche Ergänzung der HSAPO befindet sich derzeit in der Anhörung. Über die endgültige Regelung werden die Schulen baldmöglichst gesondert informiert werden. Die vorgesehene Übergangsregelung betrifft aber allein die Ermittlung des Prüfungsergebnisses.

Schriftliche Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch

**Es sind dokumentenechte
Schreibgeräte zu verwenden!**
(Farbe blau oder schwarz)

**Bleistift ist nur für Zeichnungen
oder Skizzen zulässig!**



Deutsch

Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch (180 Minuten) besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- Teil A: Sach- und Gebrauchstexte (~50%)
 - A1: Textverständnis und Rechtschreibung
 - A2: Begründete Stellungnahme mit hinleitenden Aufgaben (in Form eines formalen Textes, z.B. Brief, E-Mail etc.)
- Teil B: Literarische Texte (~50%)
 - A3: Lyrik oder Prosa: Aufgaben zum Textverständnis sowie zum literarischen Verstehen und Aufgaben zum Sprachgebrauch
 - A4: Ganzschrift: Aufgaben zum Textverständnis sowie zum literarischen Verstehen und produktive Schreibaufgabe

Als Hilfsmittel ist ein Rechtschreib-Duden erlaubt.

Mathematik

Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik (insg. 135 Minuten) besteht aus drei Teilen:

- Teil A1: Pflichtteil (45 Minuten)
Es müssen alle Aufgaben gelöst werden.
Als Hilfsmittel sind nur Zeichengeräte zugelassen (KEIN Taschenrechner / KEINE Formelsammlung).
- Teil A2: Pflichtteil
Es müssen alle Aufgaben gelöst werden.
Als Hilfsmittel sind Zeichengeräte, Taschenrechner und Formelsammlung zugelassen.
- Teil B: Wahlaufgaben
Der Wahlbereich besteht aus 3 Aufgaben (a- und b-Teil), von denen 2 Aufgaben gelöst werden müssen.
Als Hilfsmittel sind Zeichengeräte, Taschenrechner und Formelsammlung zugelassen.

Englisch

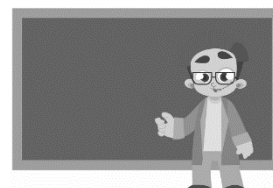
Die schriftliche Prüfung im Fach Englisch besteht aus vier Prüfungsteilen (insg. 120 Minuten)

- Teil A: Hörverstehen (30 Minuten)
- Teil B: Textorientierte Aufgaben
- Teil C: Kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen;
- Teil D: Themengebundene Sprachproduktion

Hilfsmittel: Wörterbuch (nur in den Teilen B, C und D)

Freiwillige mündliche Prüfung in Deutsch und Mathematik

Auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler kann die schriftliche Prüfung in Deutsch und Mathematik durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Leistungen der schriftlichen Prüfung zählen dreifach und die der mündlichen Prüfung einfach. Es ist nicht möglich, in weiteren Fächern eine mündliche Prüfung durchzuführen.



Spätestens am zweiten Tag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung müssen die Schülerinnen und Schüler, die sich in einem der oben genannten Fächer mündlich prüfen lassen wollen, bei der Schulleitung einen Antrag stellen.

- Dauer etwa 15 Minuten
- Möglichkeit eines Schwerpunktthemas (Teil der mdl. Prüfung)
- Aufgaben überwiegend aus dem Stoffgebiet der Klasse 9
- Fehlt eine Schülerin / ein Schüler unentschuldig bei der mündlichen Prüfung, wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Kommunikationsprüfung Englisch

- Den Schülerinnen oder Schülern werden vor Beginn der Prüfung alle relevanten Bedingungen der Prüfung mitgeteilt: z.B. Dauer der Prüfung, räumliche Möglichkeiten, Kriterien der Bewertung usw.
- Mündliche Prüfung (wird von 2 Fachlehrern abgenommen)
- Jede/r SchülerIn bereitet ein selbstgewähltes Thema vor
- Zeitraum zwischen Faschings- und Osterferien
- Einzel- oder Partnerprüfung
- 15 Minuten je SchülerIn
- Prüfungsteile (Bewertung 1:1:1):
 - Monologisches Sprechen (etwas vortragen, erzählen)
→ Thema aus dem Interessensgebiet der SchülerIn bzw. aus dem Unterricht
 - Dialogisches Sprechen (mit einem Partner unterhalten)
 - Sprachmittlung (Dolmetschen)



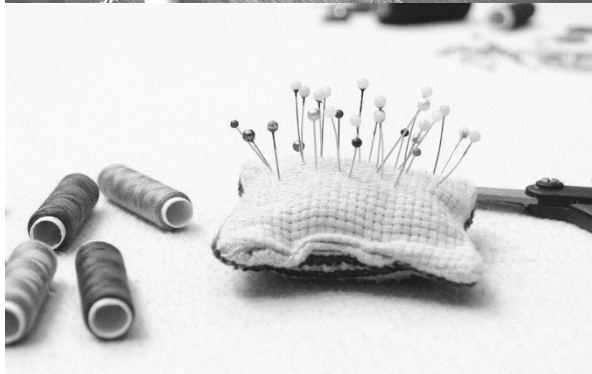
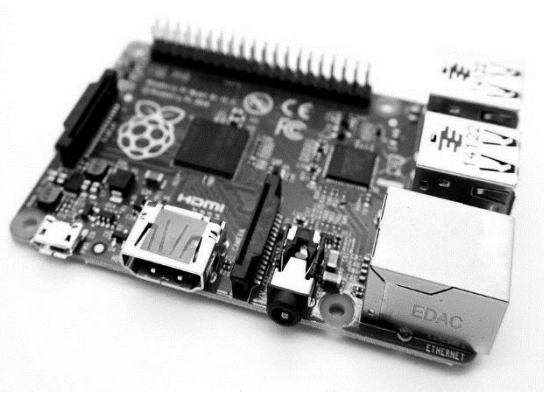
Kommunikationsprüfung in der Wahlpflichtfremdsprache Französisch

In der Kommunikationsprüfung sollen kommunikative Kompetenzen situations-, anwendungs- und partnerbezogen nachgewiesen werden. Persönliche Begegnungen sollen sprachlich gestaltet und auf Sprache soll reagiert werden. Weiterhin sollen Inhalte weitergegeben, Ergebnisse präsentiert und Sachverhalte bzw. Standpunkte diskutiert sowie sprachlich vermittelt werden.

- Mündliche Prüfung
- Einzel- oder Partnerprüfung
- Ca. 10 Minuten je SchülerIn
- Prüfungsteile (Bewertung 1:1):
 - Monologisches Sprechen (etwas vortragen, erzählen)
→ Thema aus dem Interessensgebiet der SchülerIn bzw. aus dem Unterricht
 - Dialogisches Sprechen (mit einem Partner unterhalten)
- Die beiden Teile der Kommunikationsprüfung werden gemäß eines vorgegebenen Kriterienkataloges mit Punkten bewertet.

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) bzw. Technik

Das Prüfungsgespräch kann einzeln oder zu zweit abgelegt werden. Die Prüfung umfasst eine fachpraktische, handlungsorientierte Aufgabenstellung sowie ein Prüfungsgespräch. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst 6 bis 9 Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch dauert 15 Minuten pro SchülerIn und umfasst eine Präsentation und vertiefende Fragen der Lehrkraft.



Verhalten bei Versäumnissen und Krankheit

Nachfolgendes gilt für die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen sowie die Teilnahme an der Kommunikationsprüfung Englisch und der Projektarbeit.

Laut Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Gemeinschaftsschulen **besteht die Abschlussprüfung nicht, wer an einem oder mehreren Prüfungsteilen ganz oder teilweise nicht teilnimmt.** Beim Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere Krankheit, können Nachtermine in Anspruch genommen werden.

Das bedeutet, dass bei Krankheit:

- unverzüglich **vor** Prüfungsbeginn, am besten vor 8 Uhr morgens, die Schule informiert werden muss;
- direkt danach ein Arzt aufgesucht werden muss, der die Krankheit attestiert;
- dieses Attest **spätestens am zweiten Tag** nach der jeweiligen Prüfung der Schule vorgelegt werden muss;
- eine Entschuldigung ohne ärztliches Attest zum Nichtbestehen der Abschlussprüfung führt!

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Abschlussprüfung an Hauptschulen.

Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer aufsichtsführenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Schüler bzw. die Schülerin setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; **dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.** In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; **dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.**

Bestehen der Prüfung

(Verordnung des Kultusministeriums über die Hauptschulabschlussprüfung (Hauptschulabschlussprüfungsordnung - HSAPO), § 13 Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis (**NEU**))

Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt der Gesamtleistungen der maßgebenden Fächer besser als 4,5 ist,
2. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem Prüfungsfach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Gesamtleistungen in zwei Prüfungsfächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn für eines dieser Fächer ein Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden können
 - a) die Note »ungenügend« in einem Prüfungsfach durch die Note »sehr gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »gut« in zwei Prüfungsfächern;
 - b) die Note »mangelhaft« in einem Prüfungsfach durch die Note »gut« in einem Prüfungsfach oder die Note »befriedigend« in zwei Prüfungsfächern; und
3. **die Gesamtleistungen**
 - a) **der Note »ungenügend« in einem oder**
 - b) **der Note »mangelhaft« in zwei der maßgebenden Fächer**
in keinen weiteren maßgebenden Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind oder
für diese weiteren Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden können
 - aa) **die Note »ungenügend« durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder**
durch die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - bb) **die Note »mangelhaft« durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach.**

Für die Feststellung nach Satz 2 gilt die Projektarbeit als maßgebendes Fach und als Prüfungsfach (vgl. Bemerkung „Übergangsregelung“). Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Englisch, in der gewählten Wahlpflichtfremdsprache oder im Wahlfach Informatik nicht möglich, bleibt die Gesamtleistung in diesem Fach bei der Feststellung nach Satz 2 unberücksichtigt; erforderlichenfalls legt die Schülerin oder der Schüler fest, welche Gesamtleistung unberücksichtigt bleibt. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird für das nach Satz 5 nicht berücksichtigte Fach im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht. Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Sport, Musik oder Bildende Kunst nicht möglich, wird von diesen Fächern nur das mit der besten Note bei der Feststellung nach Satz 2 berücksichtigt; dies gilt nicht für das Wahlpflichtfach Sport.

§3 Absatz 1

Als maßgebende Fächer für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gelten, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Geographie, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung, Gemeinschaftskunde, Englisch, Mathematik, Sport, Musik und Bildende Kunst, das gewählte Wahlpflichtfach sowie in den Klassen 5 und 6 der Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik. Wäre eine Versetzung wegen der Versetzungserheblichkeit der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend.

Quelle: Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Werkrealschulen (Werkrealschulverordnung - WRSVO).
Vom 11. April 2012 (<http://www.landesrecht-bw.de>)

Zeitplan – Schuljahr 2025/2026

Klasse 9/10

Bis zu den Herbstferien

- ➔ Informationsveranstaltung / Elternabend für die Eltern

Zwischen Weihnachts- und Faschingsferien

- ➔ Endgültige Abgabe des Themas der Kommunikationsprüfung

Zwischen Faschings- und Osterferien

- ➔ Kommunikationsprüfung Englisch
- ➔ Kommunikationsprüfung Französisch bzw. praktische Prüfung AES bzw. Technik

Zwischen Oster- und Pfingstferien / Sommerferien

- ➔ Schriftliche Abschlussprüfungen

Nach den schriftlichen Prüfungen

- ➔ Notenbekanntgabe der schriftlichen Prüfungsfächer sowie der anderen Fächer
Vorbereitung freiwillige mündliche Prüfungen

Anfang Juli

- ➔ Freiwillige mündliche Prüfungen in D-M

**Die detaillierten Termine werden den Schülerinnen und Schülern
rechtzeitig bekannt gegeben!**

(Aushang / Termine Homepage / Absprache mit den Fachlehrern)